

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Juni/Juli-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Juni-/Juli-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

SGB 068/2019 Einführung iGovPortal; Bewilligung eines Verpflichtungskredites (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung des Verpflichtungskredites bzw. die Einführung des iGovPortals unter Berücksichtigung des eingereichten Fiko-Antrags.

Der Kanton Solothurn und auch die Solothurnischen Gemeinden sind – wie die Wirtschaft auch – im Rahmen der laufenden Digitalisierung herausgefordert, den Bürgerservice und die Dienstleistungen zwischen den verschiedenen Staatsebenen (Gemeinden, Kanton, Bund), dem Bürger und der Wirtschaft elektronisch anzubieten und zu koordinieren. Bei diesem Verpflichtungskredit handelt es sich um ein wegweisendes und zukunftsträchtiges Projekt für den Kanton.

A 122/2018 Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten): Den Auftrag auch für die Gemeinden (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die vom Regierungsrat beantragte Erheblicherklärung des Auftrags mit folgendem Wortlaut anzunehmen: "Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird."

Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation ist und wird nicht ersichtlich, worin die im Vorstosstext erwähnten vielen Vorteile des Auftrags liegen. Das Gegenteil ist der Fall. Die bestehenden Instrumente haben sich bewährt, sind den Stimmberechtigten und Behörden vertraut und sorgen für Rechtssicherheit und ein effizientes Verfahren, indem viele Punkte bei Vorabklärungen geklärt werden können. Falsche Erwartungshaltungen können vermieden werden. Ein wenig anders präsentiert sich die Ausgangslage bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Nur gewählte Parlamentarier können als Einzelperson einen Vorstoss einreichen, sodass der geschilderten Filterfunktion nicht die gleiche Bedeutung wie bei der ordentlichen Gemeindeorganisation zukommt. Die Stimmberechtigten ihrerseits haben das Vorschlagsrecht und brauchen sich folglich nicht um die Unterscheidung zwischen Motion und Postulat zu kümmern. Aus Sicht des VSEG spricht bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation nichts gegen die Einführung des Auftrags.

I 010/2019 Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Informatik an der Oberstufe (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 21. März 2017 (Nr. 2017/521) wurde die Informatikstrategie Kantonale Schulen Sekundarstufe II beschlossen. Die Informatiksicherheit und der Datenschutz sowie die IT-Nutzung im Unterricht nach dem Grundsatz 'Bring Your Own Device' sind die prioritär anzugehenden Ziele. Die

schrittweise Umsetzung an allen Schulzentren der Sekundarstufe II ist ein strategisches Ziel der laufenden Legislatur und ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Schulen. Damit sollen die zunehmenden Erwartungen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik an die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie an die auszubildenden Schulen erfüllt werden. Neben den beschlossenen Zielsetzungen ist es jedoch ebenfalls von zentraler Bedeutung und dies entspricht auch der Meinung des VSEG, dass nicht nur modernste IT-Infrastrukturen anzuschaffen sind, sondern vielmehr besteht die Notwendigkeit, dass die gesamte Lehrerschaft entsprechend für die informatische Bildung ausgebildet ist.

I 017/2019

Interpellation Franziska Rohner (SP, Biberist): Braucht es die Segregation während der obligatorischen Volksschule? (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Im Moment wird von Seiten des Kantons – was übrigens auch im Sinn des VSEG ist – von Schulversuchen auf der Sek-I-Stufe abgesehen. Wie erwähnt, müssten zuerst im Kanton nur noch zwei Anforderungsniveaus eingeführt werden, damit die Leistungszüge gemischt werden könnten. Eine Umsetzung mit drei Anforderungsniveaus an den Standorten wird zu kompliziert und bedingt nochmals grössere Zentren. Eine Modellwahl auf Gemeindeebene wird ebenfalls nicht befürwortet, da dies zu grossen Unterschieden führen würde, wie die Diskussionen im Kanton Zürich eindrücklich zeigen, in dem einige Gemeinden einfach ein Anforderungsniveau gestrichen haben. Die Problematik der Anschlussfähigkeit vergrössert sich.

I 021/2019

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Wird die Rechtschreibung der Solothurner Schüler vernachlässigt? (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilbefriedigt.

Die Lehrerinnen und Lehrer kennen aus ihrer Ausbildung die Vielfalt von Lernwegen beim Erwerb von Les- und Schreibkompetenzen. Rechtschreibung ist systematisch und regelorientiert zu vermitteln. Das ist eine permanente Aufgabe der Schule und der Lehrpersonen. Die Vorkehrungen, um die Aufmerksamkeit auf die Rechtschreibung zu legen, sind getroffen, der Lehrplan macht Angaben dazu. Obwohl der Regierungsrat kein Handlungsbedarf erkennt, sind wir als VSEG und Vertreter der kommunalen Aufsichtsbehörden schon auch der Meinung, dass die Rechtschreibung in den vergangenen Jahren gefühlt vernachlässigt wurde. Der VSEG wünscht sich hier in Zukunft wiederum eine stärker regelorientierte Vermittlung der Rechtschreibung.

A 116/2018

Auftrag fraktionsübergreifend: Bessere Arbeitsmarktintegration für ältere Arbeitssuchende (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Auch die Gemeinden haben hier ein effektives Interesse, dass die Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Arbeitsmarktintegrationsverbesserung der Ü50-Betroffenen zielgerichteter angegangen werden müssen. Die Gemeinden und natürlich im Speziellen die Sozialregionen spürten in den vergangenen Jahren eine klare Tendenz, dass eine möglichst rasche Integration der Ü50 in den Arbeitsmarkt sehr schwierig ist. Die Sozialversicherungen, der Bund und die Kantone sind hier gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu verbessern, damit das Potenzial (Berufserfahrung) der Ü50 auch weiterhin und vor allem wieder verstärkt genutzt werden kann. Höhere PK-Beitragsleistungen sowie höhere Lohnansprüche von Ü50 gegenüber jungen Arbeitnehmenden dürfen nicht Gründe für Entlassungen oder Nichtrückführungen in den Arbeitsmarkt sein. Wenn doch, dann hat die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass auch Ü50 in Zukunft ihr Potenzial in die Wirtschaft einbringen können.

A 112/2018

Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Die Finanzierung der Strassenbeleuchtung an den Kantonsstrassen innerorts ist neu zu regeln (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den angepassten regierungsrätlichen Antrag zu genehmigen.

Gerade mit der kürzlich genehmigten neuen Strassenfinanzierung erscheint es auch dem VSEG angebracht, dass die Strassenbeleuchtung an den Kantonsstrassen grundsätzlich Sache des Kantons ist. Dies auch im Sinne einer zukünftigen klaren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung.

A 121/2018

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Massnahmen zur Reduktion der Sozialhilfequoten (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den regierungsrätlichen Antrag zu genehmigen.

Die Sozialversicherungen wurden auf gewisse sozialpolitische und gesellschaftliche Entwicklungen nicht abgestimmt, die durch den beschriebenen Wandel neu entstanden sind oder erhöhte Risiken zum Abrutschen in die Sozialhilfe bergen. Im Gegenteil: der in den letzten Jahren vollzogene Leistungsabbau (z.B. Senkung der Anzahl Taggelder in der Arbeitslosenversicherung oder die Flexibilisierung des Invaliditätsgrads und damit die höhere Gewichtung der Resterwerbsfähigkeit) haben die negativen Folgen dieses Wandels eher verschärft. Wenig Schutz bieten die Sozialversicherungen nach wie vor auch beim Gründen einer Familie; von der Mutterschaftsversicherung profitiert nur, wer als Arbeitnehmerin ein Kind bekommt. Dem VSEG ist es wichtig, dass hier – in Ergänzung zu den bereits bestehenden Angeboten – Programme entwickelt und Massnahmen umgesetzt werden, die einen weiteren aktiven Beitrag zur Reduktion der Sozialhilfequote leisten.

A 138/2018

Auftrag Simone Wyss Send (Grüne, Biberist): Förderung der offenen Freizeitangebote für Kinder in Gemeinden (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung des regierungsrätlichen Antrags mit dem Ziel, den bereits erfüllten Auftrag abzuschreiben.

Die Verantwortung für ein zeitgemässes und ausreichendes Angebot im Bereich der offenen Kinderarbeit liegt bei den Gemeinden. Damit liegt es in der Hand der Gemeinden, offene Freizeitangebote für Kinder zu fördern, insbesondere für Kinder zwischen neun und zwölf Jahren. Sie werden in dieser Aufgabe durch den Kanton unterstützt. Das ASO berät und begleitet gestützt auf das Sozialgesetz die Gemeinden bei der Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Darin eingeschlossen ist die Sensibilisierung für die Entwicklung von Angeboten im Bereich der offenen Kinderarbeit. Die Umsetzung des Programms «Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik – Im Zusammenspiel zwischen Einwohnergemeinden und dem Kanton» erweitert den Aktionsrahmen für Kanton und Gemeinden. Mit dessen Umsetzung in den kommenden drei Jahren wird es möglich, die Angebotslandschaft im Sinne der Bundesgesetzgebung weiter zu entwickeln und erkanntes und bereits bestehendes Optimierungspotenzial auszuschöpfen. Damit ist dem Auftrag bereits heute entsprochen und weitere Massnahmen sind derzeit nicht nötig.

I 043/2019

Interpellation Fraktion SP/junge SP: Transparenz in den Gemeinden (VWD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Wie der Regierungsrat ist auch der VSEG der klaren Auffassung, dass die gesetzlichen Grundlagen bezüglich dem Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutzbestimmungen bei den Gemeinden klar sind und auch so gelebt werden. Dass es Unterschiede in der Intensität der Berichterstattung gibt, versteht sich von selbst. Dem Bürger steht es jedoch zu, die Gemeinderatssitzungen zu besuchen oder auch die Gemeinderatsprotokolle einzusehen. Die Preisgestaltung für Auskünfte liegt in der Kompetenz der Gemeinden und wird via Gebührenreglement von der Gemeindeversammlung oder eben den Stimmberechtigten genehmigt. Die notwendige Transparenz auf der kommunalen Stufe ist somit gegeben!

I 051/2019

Interpellation Roberto Conti (SVP, Bettlach): Selbstorganisiertes Lernen (SOL): Fluch oder Segen? (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der VSEG ist mit der Beantwortung der gestellten Fragen grundsätzlich zufrieden. Ob die Lernziele – gerade in der Volksschule – mit der doch stark ausgeprägten SOL-Strategie erreicht werden können, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Gerade die in den vergangenen Wochen in den Medien dargestellten Defizite in den Fächern Mathematik und Deutsch lassen doch auch die Frage zu, ob die aktuellen Unterrichtsmodelle mit selbstorganisiertem Lernen den gewünschten qualitativen Erfolg bringen. Da auf der Stufe Volksschule praktisch keine Vorgaben zum SOL-Unterricht vorliegen, stellt sich zudem die Frage nach einem flächendeckenden gleichwertigen Unterrichtsangebot.

A 162/2019

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Möglichkeit einer Volksinitiative auf Gemeindeebene (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitsklärung des Auftrags bzw. die Nichtgenehmigung des regierungsrätlichen Antrags.

Grundsätzlich soll die direkte Demokratie auf Gemeindeebene durch direkten Kontakt der Stimmberechtigten erfolgen. Die Erweiterung der demokratischen Mitsprache durch die Möglichkeit der Volksinitiative auf Gemeindeebene schmälert die Bedeutung der Gemeindeversammlung aus unserer Sicht. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich ein Initiativbegehren nur auf einen Gegenstand beziehen könnte, welcher gemäss GG beziehungsweise der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen würde. Denn wenn übergeordnetes Recht den Gemeinderat als zuständiges Organ bezeichnet, kann die Gemeindeversammlung nicht dessen Kompetenz an sich ziehen. Entsprechend könnte auch nicht auf dem "Umweg" einer Gemeinde-Volksinitiative in die Kompetenz des Gemeinderats eingegriffen werden.

I 076/2019

Interpellation Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Zu geringe Impfquote – eine Gefahr für die Gesundheit? Und welche Rolle kann der schulärztliche Dienst einnehmen? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Interpellation kommt aus Sicht des VSEG gerade zum richtigen Zeitpunkt. Nach Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes soll nun eine wirksame Umsetzung auf der kommunalen Stufe erfolgen. Gerade die in den vergangenen Monaten aufgezeigten Impfproblemstellungen (Masern etc.) haben gezeigt, dass im Bereich des schulärztlichen Dienstes ein gewisser Reformbedarf ansteht. Der VSEG wird zusammen mit dem Kantonsarzt in den kommenden Monaten die notwendigen Umsetzungsarbeiten vorantreiben, damit die Gesundheitsprävention im Kanton Solothurn weiter verbessert werden kann.

I 078/2019

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Ausschreibungspflicht für Spitex-Leistungen (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die Sicherstellung der ambulanten Pflege stellt ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Grundversorgung in der ambulanten Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten. Sie können dabei die Spitexleistungen selbst erbringen; also entsprechendes Personal einstellen bzw. als Trägerschaft einen Spitex-Betrieb führen. In aller Regel schliessen sie mit anerkannten Spitex-Organisationen aber Leistungsverträge ab. Gemäss der aktuellen Zuständigkeitsordnung und mit Blick auf die Gemeindeautonomie ist es den Gemeinden überlassen, mit welcher Organisation sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen wollen. Die Wahl des Verfahrens liegt ebenso in der Verantwortung der kommunalen Behörde. Sie hat sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Aufträgen die gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich der gemeindeeigenen Reglemente, eingehalten werden. Die Einhaltung des Submissionsrechts ist Sache der Gemeinden, die genügend kompetent sind, Vergabungen korrekt vorzunehmen.